



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 3

21. Januar

Jahrgang 2022

INHALT

Bekanntgabe der Wasserhärte sowie der zur Trinkwasseraufbereitung verwendeten Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren der Stadtwerke Kulmbach..... Seite 7

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudrossenfeld..... Seite 8

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Erlgraben“ der Gemeinde Neudrossenfeld..... Seite 9

Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das Überschwemmungsgebiet an der Schorgast auf dem Gebiet der Gemeinden Ködnitz und Untersteinach, dem Markt Ludwigschorgast, der Gemeinde Neuenmarkt und dem Markt Wirsberg..... Seite 11

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden der Gemeinde Harsdorf..... Seite 12

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden der Gemeinde Ködnitz..... Seite 12

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden der Gemeinde Trebgast..... Seite 13

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden des Marktes Presseck..... Seite 13

Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen der Stadt Kulmbach..... Seite 13

BEKANTTMACHUNG

Stadt Kulmbach
- Stadtwerke -

1.)

Bekanntgabe der Wasserhärte

Der Deutsche Bundestag hat am 01. Februar 2007 die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, WRMG) beschlossen. Das Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Nach § 9 des Gesetzes sind die Wasserversorgungsunternehmen in Zukunft verpflichtet, dem Verbraucher die Härtebereich des Trinkwassers anzugeben.

- Härtebereich weich: < 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 °dH)
- Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14 °dH)
- Härtebereich hart: > 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14 °dH)

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Kulmbach liegt der Härtebereich „weich“ vor.

Grundlage ist die Wasseranalyse vom 08.11.2021, bei der eine Gesamthärte von 6,1 °dH = 1,09 mmol/l bestimmt wurde.

Eine Ausnahme stellt der Ortsteil Lösau dar, da das Wasser von der Rodacher Gruppe bezogen wird. Hier liegt ebenfalls der Härtebereich „mittel“ vor, allerdings mit einer Gesamthärte von 13,6° dH = 2,4 mmol/l (Analyse vom 17.11.2021).

2.)

Bekanntgabe der zur Trinkwasseraufbereitung verwendeten Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

Gemäß der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001 dürfen zur Trinkwasseraufbereitung nur Stoffe verwendet werden, die in einer entsprechenden Liste vom Umweltbundesamt geführt

werden. Die vollständige Liste wird bei jeder Aktualisierung, gemäß § 11 Absatz 1 der TrinkwV 2001, durch das Bundesministerium für Gesundheit im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht.

Wir, als Ihr örtlicher Wasserversorger sind nach § 16 Absatz 4 der Trinkwasserverordnung verpflichtet, regelmäßig die jeweils bei uns verwendeten Aufbereitungsstoffe bekannt zu geben.

2.1) Folgende Aufbereitungsstoffe kommen im Wasserwerk Grundmühle in Marktschorgast zum Einsatz, welches das gesamte Kulmbacher Ortsnetz mit Wasser versorgt:

Marmorfilterkies (Calciumcarbonat): Zur Aufhärtung und Filterung des Wassers, sowie zur Einstellung des Kalk-Kohlensäuregleichgewichtes (Entsäuerung).

Chlordioxid: Zur Desinfektion des Wassers, mit einem Gehalt von 0,05 mg/l bis max. 0,20 mg/l Chlordioxid am Wasserwerksausgang. Die Desinfektion stellt sicher, dass die Trinkwasserbeschaffenheit auf dem Transportweg von Marktschorgast nach Kulmbach unverändert bleibt (Sicherheitschlörung).

Da im Wasserwerk Kulmbach keine Chlordioxidkonzentrationen mehr messbar sind, sind nur folgende Wasserabnehmer von Chlordioxidkonzentrationen im Wasser betroffen:

Die Gemeinde Marktschorgast, die Abnehmer in Wirsberg, Unterlangenroth, See, das Pumpwerk der FWO in See und die Gemeinde Ködnitz.

In Kulmbach direkt sind betroffen: die „Obere Buchgasse“, „Untere Buchgasse“, die Anwesen „Am Grünwehr“ 17, 19/21, 32, 34, 36, 38, 40 und die Anwesen „Am Schwimmbad“ 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, sowie die Kleingartenanlage (Stadtverb. Der Kleingärtner e. V.) neben der Flutmulde.

2.2) Für die Aufbereitung des Wassers im Ortsteil Lösau (Wasserbezug von der Rodacher Gruppe) kommt lediglich der Stoff „Semidol K1“ (Dolomitisches Filtermaterial) zur Entsäuerung des Wassers zum Einsatz.

Die jeweils aktuellsten Wasseranalysen finden Sie auf der Homepage der Stadtwerke Kulmbach, www.stadtwerke-kulmbach.de.

Vollzug des Baugesetzbuches

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neudrossenfeld

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neudrossenfeld hat in öffentlicher Sitzung vom 13. Dezember 2021 beschlossen, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt einzuleiten:

- Die im Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung der Fl.-Nrn. 255, 246 (Teilfläche), 246/12, 246/13, 257 und 246/11 (Teilfläche) der Gemarkung Neudrossenfeld im Ausmaß von 1,12 Hektar ist von Gewerbegebiet in Mischgebiet zu ändern.
- Die im Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung der Fl.-Nrn. 261, 262, 263 (Teilfläche), 263/2 (Teilfläche), 265 (Teilfläche) und 266 (Teilfläche) der Gemarkung Neudrossenfeld im Ausmaß von 5,21 Hektar ist von Misch-, Landwirtschafts- und Grünfläche in Wohnbauflächen zu ändern.
- Die Teilflächen im Ausmaß von insgesamt 2,17 Hektar der Fl.-Nrn. 522 und 526, Gemarkung Neudrossenfeld, die derzeit als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, ist wieder als landwirtschaftliche Fläche auszuweisen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wird des Weiteren wie folgt umgrenzt:

Die Öffentlichkeit, sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden in der Zeit

vom 09. Februar 2022 bis 11. März 2022 im Rathaus (Sitzungssaal) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich Do. von 14.00 – 17.45 Uhr)

bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Aufgrund der aktuellen Coronalage im Landkreis Kulmbach empfehlen wir ausdrücklich die Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummer 09203 / 993 - 25, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit und haben das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Sämtliche Unterlagen finden Sie zusätzlich auf unserer Homepage www.neudrossenfeld.de unter dem Punkt „Bauen & Wirtschaft“ – Bauleitplanung – Änderung Flächennutzungsplan.

Neudrossenfeld, 10. Januar 2022
Gemeinde Neudrossenfeld
Harald Hübner
Erster Bürgermeister



Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Wohnen am Erlgraben" und "Kantnersleite"

Zeichenerklärung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Landwirtschaftliche Flächen und Wald
	Allgemeine Wohngebiete (WA)
	Mischgebiete (MI)



Informatives vom BRK-Blutspendedienst

**Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine
im KV Kulmbach:**

Donnerstag 95336 MAINLEUS 16:00 Uhr - 20:00 Uhr
27.01.2022 Schulstr. 1 Volksschule

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/mainleus

Freitag 95339 NEUENMARKT 16:30 Uhr - 20:00 Uhr
28.01.2022 Wirsberger Str. 10 Grund- und Mittelsschule

Bitte Termin reservieren:
www.blutspendedienst.com/neuenmarkt

**Bitte unbedingt den Spendeabstand
von 56 Tagen einhalten !!!**

Der Blutspendedienst weist darauf hin!

Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt
Ihren Blutspenderpass mit.

Zumindest aber einen Lichtbildausweis
(Personalausweis, Reisepass oder Führerschein).

mit einheimischer und regionaler Bedeutung im Gemeindegebiet Neudrossenfeld zu schaffen, was die gemeindliche Infrastruktur als Ganzes stärkt bzw. Ihr zugutekommt. Dies soll durch die vornehmlich geplante Doppel- und Reihenhausbebauung verwirklicht werden.

Mit dem Bebauungsplan „Wohnen am Erlgraben“ soll im Allgemeinen Wohngebiet die städtebauliche Entwicklung gefördert und planungsrechtliche Voraussetzungen für bis zu 64 Bauparzellen in naturnaher Umgebung geschaffen werden. Im vorgelagerten Mischgebiet, das eine Pufferzone zum bestehenden Gewerbegebiet sicherstellt, soll neben der in Mischgebieten zulässigen Nutzungen auch die Gemeinschaftsanlage der Energieversorgung mit nachwachsenden Rohstoffen (Biomasse) des Baugebietes untergebracht werden.

Die Gebäude sollen als Energieeffizienzhäuser 40 errichtet werden. Von jedem Eigentümer können Zuschüsse nach dem Programm 461 bei der KfW beantragt werden.

Im Zentrum der nach Süden und Westen hin orientierten, durch eine Ringstraße erschlossenen Baukörper, sollen ein öffentlicher Spielplatz und eine Parkanlage entstehen.

Im „Allgemeinen Wohngebiet“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, zweigeschossige Bauweise und Staffel-, bzw. Dachgeschoss festgesetzt.

Für die straßenseitig nach Süden orientierten Baukörper wird nach Maßgabe der vorherrschenden Geländetopographie ein von der Straße aus freiliegendes Untergeschoss (UG) festgesetzt.

Es sind mindestens 2 Stellplätze je Wohnparzelle zu errichten.

Im „Mischgebiet“ gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt. Es dürfen hier nutzungsbereichsabhängig Gebäude mit zweigeschossiger Bauweise und Staffelgeschoss oder Dachgeschoss, auf dem Flurstück Fl.-Nr. 246/11 dreigeschossige Gebäude errichtet werden.

Die Dächer sind unter Berücksichtigung der definierten Nutzungsbereiche als Pultdächer, versetzte Pultdächer (Neigung 20 – 45 Grad), Flachdächer oder Satteldächer (Neigung von 22 – 45 Grad) zu errichten.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neudrossenfeld

**Vollzug des Baugesetzbuches
Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Erlgraben“
(Neubaugebiet - vorhabenbezogen)**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neudrossenfeld hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Wohnen am Erlgraben“ aufzustellen.

Folgendes ist geplant:

Die Gemeinde Neudrossenfeld beabsichtigt die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Bereich der Flurstücke Fl.Nr. 261 und 262 der Gemarkung Neudrossenfeld, sowie eines „Mischgebietes“ gem. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Bereich der Flurstücke 255 und 246/11 Teilfläche.

Die Zufahrt zum Baugebiet erfolgt über die vorhandene Zufahrtsstraße „Hintere Gemeinde“. Der daran anschließende Weg wird über die Flurstücke Nr. 246/6 und 246/12 und 257 Teilfläche (im Bereich des Allgemeinen Wohn- und Mischgebietes) geführt und entsprechend ausgebaut.

Ziel und Zweck ist es, durch privatwirtschaftliche Investitionen den dringend notwendigen Bedarf an bezahlbarem Wohnraum

Die Öffentlichkeit wird in der Zeit

**vom 11. Februar bis 11. März 2022
im Rathaus (Sitzungssaal)
während der allgemeinen Öffnungszeiten
(Mo. – Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr
und zusätzlich Do. von 14.00 – 17.45 Uhr)**

bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Aufgrund der aktuellen Coronalage im Landkreis Kulmbach empfehlen wir ausdrücklich die Vereinbarung eines Termins unter der Rufnummer 09203 / 993 - 25, um längere Wartezeiten zu vermeiden. Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit und haben das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

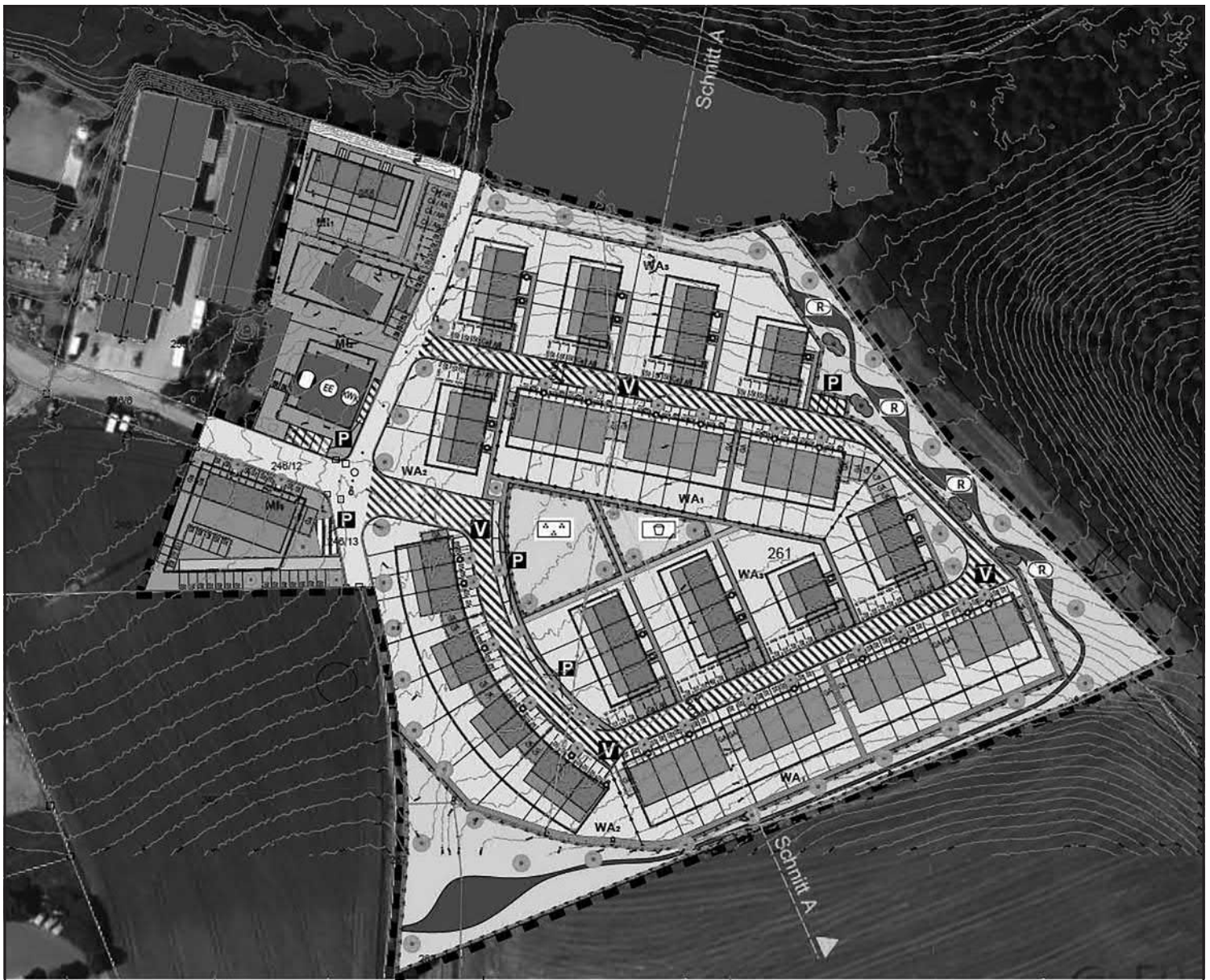
Sämtliche Unterlagen finden Sie zusätzlich auf unserer Homepage www.neudrossenfeld.de unter dem Punkt „Bauen & Wirtschaft“ – Bauleitplanung.



Neudrossenfeld, 10. Januar 2022



Gemeinde Neudrossenfeld



Harald Hübner



Erster Bürgermeister





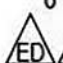

WA₁	UG + II + SG
0,4	(1,2)
0	FD
 	PD _{5°-20°}

WA₂	II + SG II + D
0,4	(1,2)
0	SD _{22°-45°} FD
 	PD _{5°-20°} VPD _{20°-45°}

WA₃	II + SG II + D
0,4	(1,2)
0	SD _{22°-45°}
 	PD _{5°-20°} FD

MI₁	II + SG II + DG
0,4	(1,2)
0	SD _{22°-45°} FD
 	PD _{5°-20°} VPD _{20°-45°}

MI₂	II + SG II + DG
0,6	(1,2)
0	SD _{22°-45°} FD
 	PD _{5°-20°} WD _{22°-45°}

MI₃	III
0,6	(1,2)
0	SD _{22°-45°}
 	PD _{5°-20°} FD

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
S 34 - 6451

**Verordnung des Landratsamtes Kulmbach über das
Überschwemmungsgebiet an der Schorgast
(Gewässer II. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinden Ködnitz
und Untersteinach, dem Markt Ludwigschorgast,
der Gemeinde Neuenmarkt und dem Markt Wirsberg,
von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 12,700**

vom 07.12.2021

Anlage:

Übersichtslageplan M = 1 : 30.000

Das Landratsamt Kulmbach erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl I S. 3901), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl S. 608), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert Verordnung vom 27.07.2021 (GVBl S. 499),

folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Ködnitz und Untersteinach, dem Markt Ludwigschorgast, der Gemeinde Neuenmarkt und dem Markt Wirsberg wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach veröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 30.000 entsprechend der Legende schraffiert dargestellt. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K5 im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Kulmbach sowie in den Gemeinden Ködnitz und Untersteinach, dem Markt Ludwigschorgast, der Gemeinde Neuenmarkt und dem Markt Wirsberg niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten K1 bis K5 ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. ²Auskunft über

die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.

(2) Eine hochwasserangepasste Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78 a Abs. 2 WHG.

(2) ¹Die Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung (§ 2) gilt § 78 c Abs. 1 WHG.

(2) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, BayRS 753-1-6-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl S. 727) bleiben unberührt. ³Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 c Abs. 1 WHG sind Nachweise vorzulegen, dass keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

§ 7

Inkrafttreten

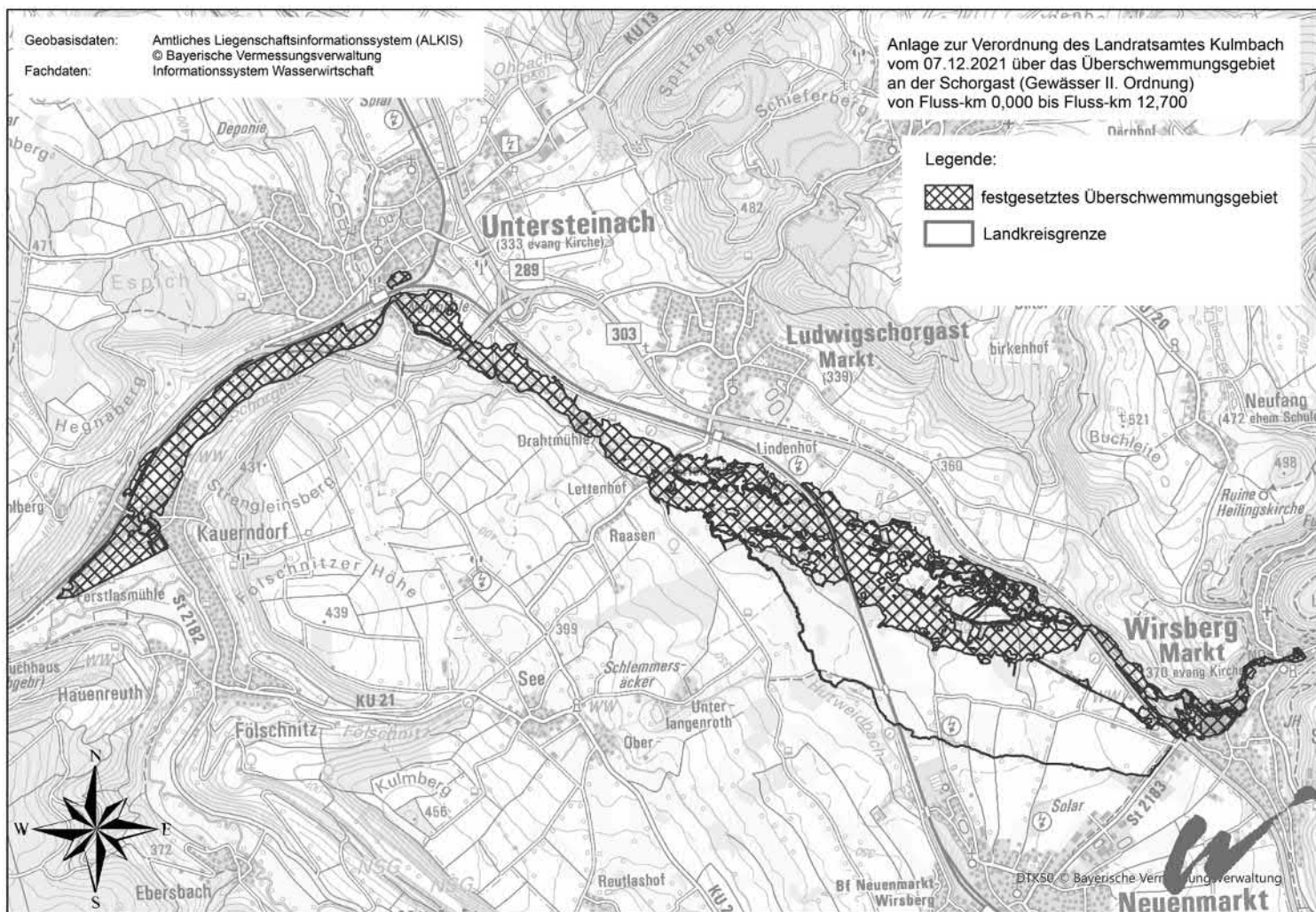
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, 07. Dezember 2021

Landratsamt Kulmbach

Hempfling

Regierungsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden

Die Verwaltungsgemeinschaft Trebgast macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2022 bis spätestens 01.02.2022 an die Gemeinde Harsdorf zu entrichten ist. Zahlungen wollen bitte unter Angabe der FAD.-Nr. an die Gemeinde Harsdorf geleistet werden. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt automatischer Bankeinzug.

Gesonderte Bescheide für 2022 werden nicht versandt. Die bisher ergangenen Bescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit. Das zuletzt verteilte Hundezeichen findet Verwendung.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	40,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	80,00 €
Kampfhund	700,00 €

Hundehalter, die im Besitz eines über vier Monate alten Hundes sind und diesen noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast innerhalb einer Woche nachzuholen.

Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

Trebgast, 05. Januar 2022

Gemeinde Harsdorf
Hübner
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022 und Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden

Die Verwaltungsgemeinschaft Trebgast macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2022 bis spätestens 01.02.2022 an die Gemeinde Ködnitz zu entrichten ist. Zahlungen wollen bitte unter Angabe der FAD.-Nr. an die Gemeinde Ködnitz geleistet werden. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt automatischer Bankeinzug.

Gesonderte Bescheide für 2022 werden nicht versandt. Die bisher ergangenen Bescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit. Das zuletzt verteilte Hundezeichen findet Verwendung.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	35,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	70,00 €
Kampfhund	600,00 €

Hundehalter, die im Besitz eines über vier Monate alten Hundes sind und diesen noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast innerhalb einer Woche nachzuholen.

Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

Trebgast, 05. Januar 2022

Gemeinde Ködnitz
Sack
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

**Entrichtung der Hundesteuer für das Jahr 2022 und
Anmeldung von bisher nicht erfassten Hunden**

Die Verwaltungsgemeinschaft Trebgast macht darauf aufmerksam, dass die Hundesteuer für das Jahr 2022 bis spätestens 01.02.2022 an die Gemeinde Trebgast zu entrichten ist. Zahlungen wollen bitte unter Angabe der FAD.-Nr. an die Gemeinde Trebgast geleistet werden. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat erfolgt automatischer Bankeinzug.

Gesonderte Bescheide für 2022 werden nicht versandt. Die bisher ergangenen Bescheide haben auch für die Folgejahre Gültigkeit. Das zuletzt verteilte Hundezeichen findet Verwendung.

Aufgrund der Hundesteuersatzung ergeben sich folgende Steuersätze:

Steuer für den 1. Hund	35,00 €
Steuer für jeden weiteren Hund	70,00 €
Kampfhund	600,00 €

Hundehalter, die im Besitz eines über vier Monate alten Hundes sind und diesen noch nicht angemeldet haben, werden gebeten, die Anmeldung bei der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast innerhalb einer Woche nachzuholen.

Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vorliegen.

Trebgast, 05. Januar 2022
Gemeinde Trebgast
Neumann
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Presseck

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Hundesteuer (Hundesteuersatzung) im Markt Presseck
vom 10.01.2022**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes –KAG-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638), erlässt der Markt Presseck folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) im Markt Presseck vom 30.07.2007 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 22.08.2007) wird wie folgt geändert.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für jeden Kampfhund (§ 5a) 900,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Presseck, 10. Januar 2022

Markt Presseck
Christian Ruppert
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Bekanntmachung

**Rechtsverordnung der Stadt Kulmbach über die Freigabe von
verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und
ähnlichen Veranstaltungen**

Rechtsverordnung der Stadt Kulmbach über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist i.V.m. § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (GVBl S. 499) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kulmbach folgende

Verordnung:

§ 1

Im anliegenden Lageplan „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert), Verkaufsoffene Sonntage 2022 am 06.03.2022, 29.05.2022, 18.09.2022, 30.10.2022“ vom 28.10.2021 schraffiert dargestellten, räumlichen Geltungsbereich innerhalb der Stadt Kulmbach, dürfen Verkaufsstellen nach näherer Maßgabe des § 2 dieser Verordnung anlässlich folgender Veranstaltungen

- 06. März 2022:** Frühjahrsmarkt
- 29. Mai 2022:** Street Food Festival
- 18. September 2022:** Großer Innenstadtflohmarkt
- 30. Oktober 2022** Herbstmarkt

abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, geöffnet werden. Der o.g. Lageplan vom 28.10.2021 ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

Der Große Innenstadtflohmarkt findet in den Straßenzügen Fritz-Hornschuch-Str., Kressenstein, Holzmarkt, Webergasse, Klostersgas-

se, Grabenstraße, Buchbindergasse, Langgasse, Spitalgasse, EKU-Platz und Marktplatz statt. Der Frühjahrsmarkt, der Herbstmarkt und das Street Food Festival finden auf dem EKU-Platz statt.

§ 2

Die Verkaufsstellen, die mit ihrem Eingangsbereich an dem in § 1 genannten Lageplan vom 28.10.2021 definierten, räumlichen Geltungsbereich anliegen, dürfen an den in § 1 genannten Tagen und aus Anlass der dort aufgeführten Veranstaltungen jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 3

Die Bestimmungen des § 17 Ladenschlussgesetz über die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes oder gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadschlG bzw. als Vergehen nach § 25 LadschlG geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Oktober 2022 außer Kraft.

Kulmbach, 12. Januar 2022
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Anlage

Lageplan „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) Verkaufsoffene Sonntage 2022 am 06.03.2022, 29.05.2022, 18.09.2022, 30.10.2022“ vom 28.10.2021

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

